

Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für das Überlassen von Plätzen bei den Send- und Kirmesveranstaltungen in der Stadt Münster ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen,
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen,
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Auf Grund des hohen Anteils der Basiskosten an den Gesamtkosten ist für jeden Teilnehmer, unabhängig von der Größe des Geschäftes, eine den Branchen entsprechende Mindestgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebühren für Standplätze auf dem Send je Tag und Veranstaltung

- (1) Fahr- und Belustigungsgeschäfte

von 1 m ² bis 300 m ²	je m ²	0,60 EUR
von 301 m ² bis 500 m ²	je weiteren m ²	0,30 EUR
ab 501 m ²	je weiteren m ²	0,10 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		240,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		80,00 EUR

(2) Kinderfahrgeschäfte

	je m ²	0,50 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		40,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 EUR

(3) Verlosungsgeschäfte

von 1 m ² bis 50 m ²	je m ²	2,00 EUR
ab 51 m ²	je weiteren m ²	1,50 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		60,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 EUR

(4) Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Fadenziehen u. ä.)

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,00 EUR
ab 31 m ²	je weiteren m ²	1,50 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		50,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 EUR

(5) Schießwagen

	je m ²	2,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		60,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 EUR

(6) Süßwarengeschäfte

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,50 EUR
ab 31 m ²	je weiteren m ²	2,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		50,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 EUR

(7) Spezial-Süßwarengeschäfte (maximal zwei Grundwaren in verschiedenen Variationen, z.B. Mandel-Wagen, Popcorn-Wagen u.s.w.)

	je m ²	2,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		40,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 EUR

(8) allgemeine Verkaufsgeschäfte

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,20 EUR
von 31 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ²	1,80 EUR
ab 71 m ²	je weiteren m ²	1,40 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		45,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 EUR

(9) Imbissbetriebe

von 1 m ² bis 25 m ²	je m ²	4,70 EUR
von 26 m ² bis 40 m ²	je weiteren m ²	3,00 EUR
ab 41 m ²	je weiteren m ²	1,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		90,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 EUR

(10) Ausschankbetriebe

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	5,00 EUR
von 31 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ²	2,80 EUR
ab 71 m ²	je weiteren m ²	1,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag bis 5. Veranstaltungstag		90,00 EUR
Mindestgebühr pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 EUR

§ 3

Gebühren für Standplätze auf Kirmesveranstaltungen

Die Standgebühr für Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen, bei denen die Stadt Münster Veranstalter ist, beträgt 30 % der Gebühren nach § 2.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Standgebühr ist spätestens jeweils 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster vom 08.12.2005 aufgehoben.